

ORGANISATIONSREGLEMENT

STIFTUNGSRAT NOVEOS

Gültig ab 24.01.2024

Präambel

¹ Die Stiftung wurde auf Initiative und mit den Mitteln des Vereins Noveos (Stifterin) gegründet.

² Die Stifterin beabsichtigt damit sicherzustellen, dass die über Jahre erfolgreiche Arbeit mit Menschen mit psychischer Beeinträchtigung auch in Zukunft erfolgreich durchgeführt werden kann.

Art. 1 Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die unabhängig und ehrenamtlich für die Stiftung tätig sind. Stiftungsratsmitglieder können nur in der Schweiz wohnhafte Personen sein.

² Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

³ Die Geschäftsführung hat ein Vorschlagsrecht und wird für die Auswahl neuer Stiftungsräte beigezogen.

Art. 2 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; Wiederwahl ist zulässig.

² Die Amtsdauer endet nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

Art. 3 Kompetenzen

¹ Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglements in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten, soweit sie nicht an die Geschäftsführung delegiert ist.

Art. 4 Vertretung

¹ Der Stiftungsrat, primär der Präsident oder die Präsidentin, vertritt die Stiftung nach aussen, sofern dies nicht den Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin übertragen ist.

² Der Stiftungsrat bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. In jedem Fall wird Kollektivzeichnungsrecht zu zweien ausgeübt (auch möglich mit Mitgliedern der Geschäftsleitung).

Art. 5 Sitzungen

¹ Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin zusammen.

² In der Regel finden mindestens vier Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

³ Der Stiftungsrat lädt die Geschäftsführung, die Protokollführerin bzw. den Protokollführer und weitere Gäste zu den Sitzungen ein, wenn dies sinnvoll und hilfreich ist. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen grundsätzlich teil und hat beratende Stimme.

Art. 6 Vorsitz

¹ Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung der Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentinnen.

Art. 7 Beschlussfähigkeit

¹ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gilt auch die Teilnahme mit elektronischer Mittel, sofern die gegenseitige Kommunikation gewährleistet ist.

² Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 9 dieses Reglements eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

³ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

Art. 8 Ausstandspflicht

¹ Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates in Ausstand.

² Interessenbindungen sind unverzüglich allen Stiftungsratsmitgliedern und der Geschäftsleitung bekannt zu geben. Sie sind auf der Website der Stiftung offenzulegen. Die Daten sind regelmässig – mindestens einmal jährlich - zu aktualisieren.

Art. 9 Beschlussfassung

¹ Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- b) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;

- d) Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- e) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- f) Auflösung der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens;
- g) Änderung dieses Organisationsreglements.

² Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach den Bestimmungen in der Stiftungsurkunde.

Art. 10 Sitzungseinladungen

¹ Über Traktanden, die nicht wenigstens 3 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrates durch schriftliche Mitteilung (inkl. Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden.

² Die Zustimmung gemäss Abs. 1 per elektronische Mittel ist möglich.

³ Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

Art. 11 Zirkularbeschlüsse /elektronische Kommunikationsmittel

Abs. 1 Zirkularbeschlüsse

¹ Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die Beratung verlangt.

² Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, Einstimmigkeit aller Mitglieder des Stiftungsrates. Um das Einverständnis aller Stiftungsratsmitglieder nachvollziehen zu können, muss von jedem Mitglied eine Rückmeldung vorliegen.

Abs. 2 Einsatz elektronischer Hilfsmittel

¹ Beschlüsse per Mail oder anderer elektronisch nachvollziehbarer Hilfsmittel (WhatsApp, SMS etc.) sind möglich, wenn sichergestellt ist, dass alle Stiftungsratsmitglieder teilnehmen können und die Beschlussfassung nachvollziehbar ist.

Abs. 3 Zoom, Telefon etc.

¹ Eine Teilnahme oder Durchführung einer Stiftungsratssitzung sowie die Beschlussfassung via Zoom, Teams, Telefon, etc. ist zulässig, wenn alle Stiftungsratsmitglieder die Möglichkeit haben, daran teilzunehmen

² Nimmt ein oder mehrere Stiftungsratsmitglieder via elektronische Medien an der Sitzung teil, ist eine gegenseitige Kommunikation sicherzustellen.

Art. 12 Protokoll

¹ Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Protokollführerin/dem Protokollführer welche/welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist.

² Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind am Sitz der Stiftung chronologisch und nachvollziehbar aufzubewahren. Eine elektronische Kopie genügt, sofern das Gesetz dies zulässt.

Art. 13 Geschäftsjahr

¹ Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember, erstmals am 1. Januar 2024.

Art. 14 Berichterstattung

¹ Um die gesetzliche Kontrolle ausüben zu können, verlangt die Aufsichtsbehörde BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS) jährlich folgende Berichterstattung:

1. den Tätigkeitsbericht;
2. die Jahresrechnung;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. die Genehmigung der Rechenschaftsablage durch den Stiftungsrat;
5. die aktuelle Liste des Stiftungsrates.

² Der Stiftungsrat wird diese fristgerecht einreichen.

Art. 15 Zusammenarbeit

¹ Der Stiftungsrat ist dem Kollegialitätsprinzip und der Vertraulichkeit verpflichtet.

² Der Stiftungsrat pflegt einen engen und regelmässigen Kontakt mit der Geschäftsleitung und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführung.